

Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0052/14)

§ 1

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen, weniger als 2.000 kg, aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 15 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für nachfolgend genannte Abfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und -bezeichnungen nach der AVV:

- AS 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- AS 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte, wenn je Anlieferung nicht mehr 5.000 kg anfallen
- AS 170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, wenn je Anlieferung nicht mehr 5.000 kg anfallen
- AS 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- AS 170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- AS 170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- AS 170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- AS 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- AS 170605* asbesthaltige Baustoffe
- AS 190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält; soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt.

(AS – Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV);
mit * - gefährliche Abfallart gem. AVV)

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 25.8.2015

i.V. Lewandowski

Dr. B. Schröder
Landrat